

Tag	Inhalt:	Seite
14. 3. 51	Heimarbeitsgesetz	191
16. 3. 51	Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950	198
16. 3. 51	Gesetz über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden	201
7. 3. 51	Erste Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz: Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette	202
7. 3. 51	Zweite Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Bestimmungen über Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide sowie Erweiterung der Anbieterspflicht, Meldepflicht	207
20. 3. 51	Bekanntmachung von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	209
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	209

Heimarbeitsgesetz.

Vom 14. März 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) In Heimarbeit Beschäftigte sind
 - a) die Heimarbeiter (§ 2 Abs. 1);
 - b) die Hausgewerbetreibenden (§ 2 Abs. 2).
- (2) Ihnen können, wenn dieses wegen ihrer Schutzbedürftigkeit gerechtfertigt erscheint, gleichgestellt werden
 - a) Personen, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen (§ 2 Abs. 5) in eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte eine sich in regelmäßigen Arbeitsvorgängen wiederholende Arbeit im Auftrage eines anderen gegen Entgelt ausüben, ohne daß ihre Tätigkeit als gewerblich anzusehen oder daß der Auftraggeber ein Gewerbetreibender oder Zwischenmeister (§ 2 Abs. 3) ist;
 - b) Hausgewerbetreibende, die mit mehr als zwei fremden Hilfskräften (§ 2 Abs. 6) arbeiten;
 - c) andere im Lohnauftrag arbeitende Gewerbetreibende, die infolge ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit eine ähnliche Stellung wie Hausgewerbetreibende einnehmen;
 - d) Zwischenmeister (§ 2 Abs. 3).
- (3) Die Gleichstellung erstreckt sich, wenn in ihr nichts anderes bestimmt ist, auf die allgemeinen Schutzvorschriften und die Vorschriften über die Entgeltregelung, den Entgeltschutz und die Auskunftspflicht über Entgelte (Dritter, Sechster, Siebenter und Achter Abschnitt). Die Gleichstellung kann auf einzelne dieser Vorschriften beschränkt oder

auf weitere Vorschriften des Gesetzes ausgedehnt werden. Sie kann für bestimmte Personengruppen oder Gewerbebezweige oder Beschäftigungsarten allgemein oder räumlich begrenzt ergehen; auch bestimmte einzelne Personen können gleichgestellt werden.

(4) Die Gleichstellung erfolgt durch widerrufliche Entscheidung des zuständigen Heimarbeitsausschusses (§ 4) nach Anhörung der Beteiligten. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und bedarf der Zustimmung der zuständigen Arbeitsbehörde (§ 3 Abs. 1) und der Veröffentlichung im Wortlaut an der von der zuständigen Arbeitsbehörde bestimmten Stelle. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn in ihr nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Veröffentlichung kann unterbleiben, wenn die Gleichstellung nur bestimmte einzelne Personen betrifft; in diesem Falle ist in der Gleichstellung der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens festzusetzen.

(5) Besteht ein Heimarbeitsausschuß für den Gewerbebezweig oder die Beschäftigungsart nicht, so entscheidet über die Gleichstellung die zuständige Arbeitsbehörde nach Anhörung der Beteiligten. Die Entscheidung ergeht unter Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Auftraggeber, soweit diese zur Mitwirkung bereit sind. Die Vorschriften des Absatzes 4 über die Veröffentlichung und das Inkrafttreten finden entsprechende Anwendung.

§ 2

Begriffe

(1) Heimarbeiter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer in selbstgewählter Arbeitsstätte (eigener Wohnung oder selbstgewählter Betriebsstätte) allein oder mit seinen Familienangehörigen (Absatz 5) im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern gewerblich arbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem unmittelbar oder mittelbar auftraggebenden Gewerbetreibenden überläßt. Beschafft der Heimarbeiter die Roh- und Hilfsstoffe selbst, so wird hierdurch seine Eigenschaft als Heimarbeiter nicht beeinträchtigt.

(2) Hausgewerbetreibender im Sinne dieses Gesetzes ist, wer in eigener Arbeitsstätte (eigener Wohnung oder Betriebsstätte) mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (Absatz 6) im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern Waren herstellt, bearbeitet oder verpackt, wobei er selbst wesentlich am Stück mitarbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem unmittelbar oder mittelbar auftraggebenden Gewerbetreibenden überläßt. Beschafft der Hausgewerbetreibende die Roh- und Hilfsstoffe selbst oder arbeitet er vorübergehend unmittelbar für den Absatzmarkt, so wird hierdurch seine Eigenschaft als Hausgewerbetreibender nicht beeinträchtigt.

(3) Zwischenmeister im Sinne dieses Gesetzes ist, wer, ohne Arbeitnehmer zu sein, die ihm von Gewerbetreibenden übertragene Arbeit an Heimarbeiter oder Hausgewerbetreibende weitergibt.

(4) Die Eigenschaft als Heimarbeiter, Hausgewerbetreibender und Zwischenmeister ist auch dann gegeben, wenn Personen, Personenvereinigungen oder Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, welche die Herstellung, Bearbeitung oder Verpackung von Waren nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung betreiben, die Auftraggeber sind.

(5) Als Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten, wenn sie Mitglieder der häuslichen Gemeinschaft sind:

- a) Personen, die mit dem in Heimarbeit Beschäftigten (§ 1 Abs. 1) oder nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a Gleichgestellten oder deren Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder von ihnen an Kindes Statt angenommen sind;
- b) Mündel, Pflegekinder und Fürsorgezöglinge des in Heimarbeit Beschäftigten oder nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a Gleichgestellten oder deren Ehegatten;
- c) uneheliche Kinder eines in Heimarbeit Beschäftigten oder nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a Gleichgestellten oder deren Ehegatten oder eines ihrer Abkömmlinge.

(6) Fremde Hilfskraft im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Arbeitnehmer eines Hausgewerbetreibenden oder nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b und c Gleichgestellten in deren Arbeitsstätte beschäftigt ist.

Zweiter Abschnitt

Zuständige Arbeitsbehörde, Heimarbeitsausschüsse

§ 3

Zuständige Arbeitsbehörde

(1) Zuständige Arbeitsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Oberste Arbeitsbehörde des Landes. Für Angelegenheiten (§§ 1, 4, 5, 11, 19 und 22), die nach Umfang, Auswirkung oder Bedeutung den Zuständigkeitsbereich mehrerer Länder umfassen, wird die Zuständigkeit durch die Obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder nach näherer Vereinbarung gemeinsam im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit wahrgenommen. Betrifft eine Angelegenheit nach Umfang, Auswirkung oder

Bedeutung das gesamte Bundesgebiet oder kommt eine Vereinbarung nach Satz 2 nicht zustande, so ist der Bundesminister für Arbeit zuständig.

(2) Den Obersten Arbeitsbehörden der Länder und den von ihnen bestimmten Stellen obliegt die Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes. Die Vorschriften des § 139 b der Gewerbeordnung über die Aufsicht gelten für die Befugnisse der mit der Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Stellen auch hinsichtlich der Arbeitsstätten der in Heimarbeit Beschäftigten entsprechend.

§ 4

Heimarbeitsausschüsse

(1) Die zuständige Arbeitsbehörde errichtet zur Wahrnehmung der in den §§ 1, 9 bis 11 und 18 genannten Aufgaben Heimarbeitsausschüsse für die Gewerbebranche und Beschäftigungsarten, in denen Heimarbeit in nennenswertem Umfang geleistet wird. Erfordern die unterschiedlichen Verhältnisse innerhalb eines Gewerbebezuges gesonderte Regelungen auf einzelnen Gebieten, so sind zu diesem Zweck jeweils besondere Heimarbeitsausschüsse zu errichten.

(2) Der Heimarbeitsausschuß besteht aus je drei Beisitzern aus Kreisen der beteiligten Auftraggeber und Beschäftigten und einem von der zuständigen Arbeitsbehörde bestimmten Vorsitzenden. Weitere sachkundige Personen können zugezogen werden; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

(3) Die Beschlüsse des Heimarbeitsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei der Beschlussfassung hat sich der Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so übt nach weiterer Beratung der Vorsitzende sein Stimmrecht aus.

§ 5

Beisitzer

(1) Als Beisitzer werden von der zuständigen Arbeitsbehörde geeignete Personen unter Berücksichtigung der Gruppen der Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 und 2) auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Auftraggeber oder, soweit solche nicht bestehen oder keine Vorschläge einreichen, auf Grund von Vorschlägen der Spitzenorganisationen für die Dauer von drei Jahren berufen. Soweit eine Spitzenorganisation keine Vorschläge einreicht, werden die Beisitzer dieser Seite nach Anhörung geeigneter Personen aus den Kreisen der Beteiligten berufen.

(2) Auf die Voraussetzungen für das Beisitzeramt, die Besonderheiten für Beisitzer aus Kreisen der Auftraggeber und der Beschäftigten, die Ablehnung des Beisitzeramtes und den Schutz der Beschäftigtenbeisitzer finden die für die Beisitzer der Arbeitsgerichte geltenden Vorschriften mit den sich aus Absatz 3 ergebenden Abweichungen entsprechend Anwendung.

(3) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort oder verletzt ein Beisitzer gröblich seine Amtspflichten, so kann ihn die

zuständige Arbeitsbehörde seines Amtes entheben. Über die Berechtigung zur Ablehnung des Beisitzeramtes entscheidet die zuständige Arbeitsbehörde.

(4) Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt. Die Beisitzer erhalten eine angemessene Entschädigung für den ihnen aus der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit erwachsenden Verdienstausfall und Aufwand sowie Ersatz der Fahrkosten entsprechend den für die Beisitzer bei den Arbeitsgerichten geltenden Vorschriften. Die Entschädigung und die erstattungsfähigen Fahrkosten setzt im Einzelfall der Vorsitzende des Heimarbeitsausschusses fest.

Dritter Abschnitt

Allgemeine Schutzvorschriften

§ 6

Listenföhrung

Wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat jeden, den er mit Heimarbeit beschäftigt oder dessen er sich zur Weitergabe von Heimarbeit bedient, in Listen auszuweisen. Die Listen sind in den Ausgaberräumen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Je drei Abschriften sind halbjährlich der Obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle einzusenden. Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle leitet je eine Abschrift der zuständigen Gewerkschaft und der zuständigen Vereinigung der Auftraggeber zu.

§ 7

Anzeige bei erstmaliger Ausgabe von Heimarbeit

Wer erstmalig Personen mit Heimarbeit beschäftigen will, hat dies der Obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle mitzuteilen. Der Mitteilung sind zwei Abschriften beizufügen; § 6 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 8

Entgeltverzeichnisse

(1) Wer Heimarbeit ausgibt oder abnimmt, hat in den Räumen der Ausgabe und Abnahme Entgeltverzeichnisse und Nachweise über die sonstigen Vertragsbedingungen offen auszulegen. Soweit Musterbücher Verwendung finden, sind sie den Entgeltverzeichnissen beizufügen. Wird Heimarbeit den Beschäftigten in die Wohnung oder Betriebsstätte gebracht, so hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, daß das Entgeltverzeichnis zur Einsichtnahme vorgelegt wird.

(2) Die Entgeltverzeichnisse müssen die Entgelte für jedes einzelne Arbeitsstück enthalten. Die Preise für mitzuliefernde Roh- und Hilfsstoffe sind besonders auszuweisen. Können die Entgelte für das einzelne Arbeitsstück nicht aufgeführt werden, so ist eine zuverlässige und klare Berechnungsgrundlage einzutragen.

(3) Bei Vorliegen einer Entgeltregelung gemäß den §§ 17 bis 19 ist diese auszulegen. Hierbei ist für die Übersichtlichkeit dadurch zu sorgen, daß nur der Teil der Entgeltregelung ausgelegt wird, der für die Beschäftigten in Betracht kommt.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für neue Muster, die als Einzelstücke erst auszuarbeiten sind.

§ 9

Entgeltbelege

(1) Wer Heimarbeit ausgibt oder weitergibt, hat den Personen, welche die Arbeit entgegennehmen, auf seine Kosten Entgeltbücher für jeden Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 und 2) auszuhändigen. In die Entgeltbücher, die bei den Beschäftigten verbleiben, sind bei jeder Ausgabe und Abnahme von Arbeit ihre Art und ihr Umfang, die Entgelte und die Tage der Ausgabe und der Lieferung einzutragen. Diese Vorschrift gilt nicht für neue Muster, die als Einzelstücke erst auszuarbeiten sind.

(2) An Stelle von Entgeltbüchern (Absatz 1) können auch Entgelt- oder Arbeitszettel mit den zu einer ordnungsmäßigen Sammlung geeigneten Hefen ausgegeben werden, falls die Oberste Arbeitsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle dieses nach Anhörung des Heimarbeitsausschusses genehmigt hat.

(3) Die in Heimarbeit Beschäftigten haben für die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Entgeltbelege zu sorgen. Sie haben sie den von der Obersten Arbeitsbehörde des Landes bestimmten Stellen auf Verlangen vorzulegen. Diese Verpflichtung gilt auch für die Auftraggeber, in deren Händen sich die Entgeltbelege befinden.

Vierter Abschnitt

Arbeitszeitschutz

§ 10

Schutz vor Zeitversäumnis

Wer Heimarbeit ausgibt oder abnimmt, hat dafür zu sorgen, daß unnötige Zeitversäumnis bei der Ausgabe oder Abnahme vermieden wird. Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle kann im Benehmen mit dem Heimarbeitsausschuß die zur Vermeidung unnötiger Zeitversäumnis bei der Abfertigung erforderlichen Maßnahmen anordnen. Bei Anordnungen gegenüber einem einzelnen Auftraggeber kann die Beteiligung des Heimarbeitsausschusses unterbleiben.

§ 11

Verteilung der Heimarbeit

(1) Wer Heimarbeit an mehrere in Heimarbeit Beschäftigte ausgibt, soll die Arbeitsmenge auf die Beschäftigten gleichmäßig unter Berücksichtigung ihrer und ihrer Mitarbeiter Leistungsfähigkeit verteilen.

(2) Der Heimarbeitsausschuß kann zur Beseitigung von Mißständen, die durch ungleichmäßige Verteilung der Heimarbeit entstehen, für einzelne Gewerbezweige oder Arten von Heimarbeit die Arbeitsmenge festsetzen, die für einen bestimmten Zeitraum auf einen Entgeltbeleg (§ 9) ausgegeben werden darf. Die Arbeitsmenge ist so zu bemessen, daß sie durch eine vollwertige Arbeitskraft ohne Hilfskräfte in der für vergleichbare Betriebsarbeiter üblichen Arbeitszeit bewältigt werden kann. Für

jugendliche Heimarbeiter ist eine Arbeitsmenge festzusetzen, die von vergleichbaren jugendlichen Betriebsarbeitern in der für sie üblichen Arbeitszeit bewältigt werden kann. Die Festsetzung erfolgt durch widerrufliche Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und bedarf der Zustimmung der zuständigen Arbeitsbehörde und der Veröffentlichung im Wortlaut an der von der zuständigen Arbeitsbehörde bestimmten Stelle. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn in ihr nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Vorschriften des § 8 Abs. 1 über die Auslegung und Vorlegung von Entgeltverzeichnissen gelten entsprechend.

(3) Soweit für einzelne Gewerbezweige oder Arten von Heimarbeit Bestimmungen nach Absatz 2 getroffen sind, darf an einen in Heimarbeit Beschäftigten eine größere Menge nicht ausgegeben werden. Die Ausgabe einer größeren Menge ist zulässig, wenn Hilfskräfte (Familienangehörige oder fremde Hilfskräfte) zur Mitarbeit herangezogen werden. Für diese Hilfskräfte sind dann weitere Entgeltbelege nach § 9 auszustellen.

(4) Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn nach Auskunft des Arbeitsamtes geeignete unbeschäftigte Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind oder wenn besondere persönliche Verhältnisse eines in Heimarbeit Beschäftigten es rechtfertigen, kann der Vorsitzende des Heimarbeitsausschusses einem Auftraggeber die Ausgabe größerer Arbeitsmengen auf einen Entgeltbeleg gestatten. Die Erlaubnis kann jeweils nur für einen bestimmten Zeitraum, der sechs Monate nicht überschreiten darf, erteilt werden.

Fünfter Abschnitt

Gefahrenschutz (Arbeitsschutz und öffentlicher Gesundheitsschutz)

§ 12

Grundsätze des Gefahrenschutzes

(1) Die Arbeitsstätten der in Heimarbeit Beschäftigten müssen so beschaffen, eingerichtet und gehalten sein und Heimarbeit muß so ausgeführt werden, daß, soweit es die Natur der Beschäftigung gestattet, keine Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Beschäftigten und ihrer Mitarbeiter oder für die öffentliche Gesundheit im Sinne des § 14 entstehen.

(2) Werden von Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten fremde Hilfskräfte beschäftigt, so gelten auch die sonstigen Vorschriften über den Betriebsschutz und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen des Arbeitgebers seinen Arbeitnehmern gegenüber.

§ 13

Arbeitsschutz

(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates für einzelne Gewerbezweige oder bestimmte Arten von Beschäftigungen oder Arbeitsstätten Rechtsverordnungen zur Durchführung des

Arbeitsschutzes durch die in Heimarbeit Beschäftigten und ihre Auftraggeber erlassen.

(2) Das Gewerbeaufsichtsamt kann für einzelne Arbeitsstätten Verfügungen zur Durchführung des Arbeitsschutzes treffen.

(3) Gegen Verfügungen des Gewerbeaufsichtsamtes ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates Heimarbeit, die mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Beschäftigten verbunden ist, durch Rechtsverordnung verbieten.

§ 14

Schutz der öffentlichen Gesundheit

(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates für einzelne Gewerbezweige oder bestimmte Arten von Beschäftigungen oder Arbeitsstätten Rechtsverordnungen zum Schutze der Öffentlichkeit gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten und gegen Gefahren, die beim Verkehr mit Arznei-, Heil- und Betäubungsmitteln, Giften, Lebens- und Genußmitteln sowie Bedarfsgegenständen entstehen können, erlassen.

(2) Die Polizeibehörde kann im Benehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt und dem Gesundheitsamt für einzelne Arbeitsstätten Verfügungen zur Durchführung des öffentlichen Gesundheitsschutzes im Sinne des Absatzes 1 treffen, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Gesundheit, die sich bei der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Lebens- und Genußmitteln ergeben.

(3) Gegen Verfügungen der Polizeibehörde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig.

(4) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates Heimarbeit, die mit erheblichen Gefahren für die öffentliche Gesundheit im Sinne des Absatzes 1 verbunden ist, durch Rechtsverordnung verbieten.

§ 15

Anzeigepflicht

Wer Heimarbeit ausgibt, für die zur Durchführung des Gefahrenschutzes besondere Vorschriften gelten, hat dem Gewerbeaufsichtsamt und der Polizeibehörde Namen und Arbeitsstätte der von ihm mit Heimarbeit Beschäftigten anzuzeigen.

§ 16

Durchführungspflicht

Zur Durchführung des Gefahrenschutzes erforderliche Maßnahmen, die sich auf Räume oder Betriebseinrichtungen beziehen, hat derjenige auszuführen, der die Räume oder Betriebseinrichtungen unterhält.

Sechster Abschnitt

Entgeltregelung

§ 17

Tarifverträge, Entgeltregelungen

(1) Als Tarifverträge gelten auch schriftliche Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften einerseits

und Auftraggebern oder deren Vereinigungen andererseits über Inhalt, Abschluß oder Beendigung von Vertragsverhältnissen der in Heimarbeit Beschäftigten oder Gleichgestellten mit ihren Auftraggebern.

(2) Entgeltregelungen im Sinne dieses Gesetzes sind Tarifverträge und bindende Festsetzungen (§ 19) sowie weitergeltende Tarifordnungen.

§ 18

Aufgaben des Heimarbeitsausschusses auf dem Gebiete der Entgeltregelung

Der Heimarbeitsausschuß hat die Aufgaben:

- a) auf das Zustandekommen von Tarifverträgen hinzuwirken;
- b) zur Vermeidung und Beendigung von Gesamtstreitigkeiten zwischen den in § 17 Abs. 1 genannten Parteien diesen auf Antrag einer Partei Vorschläge für den Abschluß eines Tarifvertrages zu unterbreiten; wird ein schriftlich abgefaßter Vorschlag von allen Parteien durch Erklärung gegenüber dem Heimarbeitsausschuß angenommen, so hat er die Wirkung eines Tarifvertrages;
- c) bindende Festsetzungen für Entgelte und sonstige Vertragsbedingungen nach Maßgabe des § 19 zu treffen.

§ 19

Bindende Festsetzungen

(1) Bestehen Gewerkschaften oder Vereinigungen der Auftraggeber für den Zuständigkeitsbereich eines Heimarbeitsausschusses nicht oder umfassen sie nur eine Minderheit der Beteiligten, so kann der Heimarbeitsausschuß nach Anhörung der Beteiligten Entgelte und sonstige Vertragsbedingungen mit bindender Wirkung für alle Beteiligten festsetzen, wenn Heimarbeit in nennenswertem Umfange geleistet wird und unzulängliche Entgelte gezahlt werden.

(2) Die bindende Festsetzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Arbeitsbehörde und der Veröffentlichung im Wortlaut an der von der zuständigen Arbeitsbehörde bestimmten Stelle. Ihr persönlicher Geltungsbereich ist unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 1 zu bestimmen. Die bindende Festsetzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn in ihr nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Sie hat die Wirkung eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages und ist in das beim Bundesminister für Arbeit geführte Tarifregister einzutragen.

(3) Soweit sich aus den Absätzen 1 und 2 sowie aus dem Fehlen der Vertragsparteien nicht etwas anderes ergibt, gelten für die bindende Festsetzung die gesetzlichen Vorschriften über den Tarifvertrag sinngemäß.

(4) Der Heimarbeitsausschuß kann nach Anhörung der Beteiligten bindende Festsetzungen ändern oder aufheben. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 20

Art der Entgelte

Die Entgelte für Heimarbeit sind in der Regel als Stückentgelte, und zwar möglichst auf der Grund-

lage von Stückzeiten zu regeln. Ist dieses nicht möglich, so sind Zeitentgelte festzusetzen, die der Stückentgeltberechnung im Einzelfall zugrunde gelegt werden können.

§ 21

Entgeltregelung für Zwischenmeister, Mithaftung des Auftraggebers

(1) Für Zwischenmeister, die nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt sind, können im Verhältnis zu ihren Auftraggebern durch Entgeltregelungen gemäß den §§ 17 bis 19 Zuschläge festgelegt werden.

(2) Zahlt ein Auftraggeber an einen Zwischenmeister ein Entgelt, von dem er weiß oder den Umständen nach wissen muß, daß es zur Zahlung der in der Entgeltregelung festgelegten Entgelte an die Beschäftigten nicht ausreicht, oder zahlt er an einen Zwischenmeister, dessen Unzuverlässigkeit er kennt oder kennen muß, so haftet er neben dem Zwischenmeister für diese Entgelte.

§ 22

Mindestarbeitsbedingungen für fremde Hilfskräfte

(1) Für fremde Hilfskräfte, die von Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten beschäftigt werden, können Mindestarbeitsbedingungen festgesetzt werden. Voraussetzung ist, daß die Entgelte der Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten durch eine Entgeltregelung (§§ 17 bis 19) festgelegt sind.

(2) Für die Festsetzung gilt § 19 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Heimarbeitsausschüsse Entgeltausschüsse für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit treten.

(3) Die Entgeltausschüsse werden im Bedarfsfalle durch die zuständige Arbeitsbehörde errichtet. Für ihre Zusammensetzung und das Verfahren vor ihnen gelten § 4 Abs. 2 und 3 und § 5 entsprechend. Die Beisitzer sind aus Kreisen der beteiligten Arbeitnehmer einerseits sowie der Hausgewerbetreibenden und Gleichgestellten andererseits auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Gewerkschaften und Vereinigungen der Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten, soweit solche nicht bestehen oder keine Vorschläge einreichen, nach Anhörung der Beteiligten jeweils zu berufen.

Siebenter Abschnitt

Entgeltschutz

§ 23

Entgeltprüfung

(1) Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes hat für eine wirksame Überwachung der Entgelte durch Entgeltprüfer Sorge zu tragen.

(2) Die Entgeltprüfer haben die Innehaltung der Vorschriften des Dritten Abschnittes dieses Gesetzes und der gemäß den §§ 17 bis 19, 21 und 22 geregelten Entgelte zu überwachen sowie auf Antrag bei der Errechnung der Stückentgelte Berechnungshilfe zu leisten.

(3) Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes kann die Aufgaben der Entgeltprüfer anderen Stellen übertragen, insbesondere für Bezirke, in denen Heimarbeit nur in geringem Umfange geleistet wird.

§ 24

Aufforderung zur Nachzahlung der Minderbeträge

Hat ein Auftraggeber oder Zwischenmeister einem in Heimarbeit Beschäftigten oder einem Gleichgestellten ein Entgelt gezahlt, das niedriger ist als das in einer Entgeltregelung gemäß den §§ 17 bis 19 festgesetzte, so kann ihn die Oberste Arbeitsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle auffordern, innerhalb einer in der Aufforderung festzusetzenden Frist den Minderbetrag nachzuzahlen und den Zahlungsnachweis vorzulegen.

§ 25

Klagebefugnis der Länder

Das Land, vertreten durch die Oberste Arbeitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, kann im eigenen Namen den Anspruch auf Nachzahlung des Minderbetrages an den Berechtigten gerichtlich geltend machen. Das Urteil wirkt auch für und gegen den in Heimarbeit Beschäftigten oder den Gleichgestellten.

§ 26

Entgeltsschutz für fremde Hilfskräfte

(1) Hat ein Hausgewerbetreibender oder Gleichgestellter einer fremden Hilfskraft ein Entgelt gezahlt, das niedriger ist als das durch Mindestarbeitsbedingungen (§ 22) festgesetzte, so gelten die Vorschriften der §§ 24 und 25 über die Aufforderung zur Nachzahlung der Minderbeträge und über die Klagebefugnis der Länder sinngemäß.

(2) Das gleiche gilt, wenn ein Hausgewerbetreibender oder Gleichgestellter eine fremde Hilfskraft nicht nach der einschlägigen tariflichen Regelung entlohnt. Voraussetzung ist, daß die Entgelte des Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten durch eine Entgeltregelung (§§ 17 bis 19) festgelegt sind.

§ 27

Pfändungsschutz

Für das Entgelt, das den in Heimarbeit Beschäftigten oder den Gleichgestellten gewährt wird, gelten die Vorschriften über den Pfändungsschutz für Vergütungen, die auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geschuldet werden, entsprechend.

Achter Abschnitt**Auskunftspflicht über Entgelte**

§ 28

Auftraggeber, Zwischenmeister, Beschäftigte und fremde Hilfskräfte haben den mit der Entgeltfestsetzung oder Entgeltprüfung beauftragten Stellen auf Verlangen Auskunft über alle die Entgelte betreffenden Fragen zu erteilen und hierbei auch außer den Entgeltbelegen (§ 9) Arbeitsstücke, Stoffproben und sonstige Unterlagen für die Entgeltfestsetzung oder Entgeltprüfung vorzulegen. Die mit der Entgeltfestsetzung beauftragten Stellen können Erhebungen über Arbeitszeiten für einzelne Arbeitsstücke anstellen oder anstellen lassen.

Neunter Abschnitt**Kündigung**

§ 29

(1) Ein Auftraggeber oder Zwischenmeister kann das Beschäftigungsverhältnis eines in Heimarbeit

Beschäftigten, den er mindestens ein Jahr ausschließlich oder überwiegend beschäftigt hat, nur mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen lösen, wenn der Beschäftigte seinen Lebensunterhalt überwiegend aus dem Beschäftigungsverhältnis bezieht. Dies gilt nicht, wenn ein Grund vorliegt, der zur Lösung des Arbeitsverhältnisses eines vergleichbaren Betriebsarbeiters ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen würde.

(2) Für die Kündigungsfrist hat der Beschäftigte auch bei Ausgabe einer geringeren Arbeitsmenge Anspruch auf Arbeitsentgelt in Höhe von einem Zwölftel des Gesamtbetrages, den er in den der Kündigung vorausgehenden vierundzwanzig Wochen als Entgelt erhalten hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Auftraggeber oder Zwischenmeister die Arbeitsmenge, die er mindestens ein Jahr regelmäßig an einen Beschäftigten, auf den die Voraussetzungen des Absatzes 1 zutreffen, ausgegeben hat, um mindestens die Hälfte verringert, es sei denn, daß die Verringerung auf einer Festsetzung gemäß § 11 Abs. 2 beruht.

(4) Teilt ein Auftraggeber einem Zwischenmeister, der überwiegend für ihn Arbeit weitergibt, eine künftige Herabminderung der regelmäßig zu verteilenden Arbeitsmenge nicht rechtzeitig mit, so kann dieser vom Auftraggeber Ersatz der durch Einhaltung der Kündigungsfristen (Absätze 1 bis 3) verursachten Aufwendungen insoweit verlangen, als während der Kündigungsfrist die Beschäftigung wegen des Verhaltens des Auftraggebers nicht möglich war.

Zehnter Abschnitt**Strafen, Ausgabeverbot**

§ 30

Übertretungen

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einer Vorschrift über Listenführung (§ 6), Offenlegung der Entgeltverzeichnisse (§ 8), Entgeltbelege (§ 9) oder Auskunftspflicht über Entgelte (§ 28) zuwiderhandelt;
- b) einer Anordnung zum Schutze der Heimarbeiter vor Zeitversäumnis (§ 10) oder einer Regelung zur Verteilung der Heimarbeit (§ 11 Abs. 2) zuwiderhandelt;
- c) es unterläßt, die Verrichtung von Heimarbeit anzuzeigen, die anzeigenpflichtig ist (§§ 7 und 15);
- d) als in Heimarbeit Beschäftigter oder Gleichgestellter duldet, daß ein mitarbeitender Familienangehöriger einer zur Durchführung des Gefahrenschutzes für bestimmte Zweige der Heimarbeit oder für bestimmte Arten von Beschäftigungen oder Arbeitsstätten erlassenen Vorschrift (§§ 13, 14, 34 Abs. 2 Satz 2) oder einer auf Grund des § 13 Abs. 2 oder des § 14 Abs. 2 getroffenen Verfügung zuwiderhandelt.

§ 31

Vergehen

(1) Mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Deutsche Mark wird bestraft, wer vorsätzlich und aus Gewinnsucht oder in der Absicht, den in Heimarbeit

Beschäftigten Schaden zuzufügen, eine der in § 30 Buchstaben a bis c bezeichneten Handlungen begeht. Mit der gleichen Strafe wird bestraft, wer eine der in § 30 Buchstaben a bis c bezeichneten Handlungen begeht, obwohl er wegen einer gleichartigen Verfehlung in den letzten der Bestrafung vorausgehenden fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wurde.

(2) Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einer zur Durchführung des Gefahrenschutzes für bestimmte Zweige der Heimarbeit oder für bestimmte Arten von Beschäftigungen oder Arbeitsstätten erlassenen Vorschrift (§§ 13, 14, 34 Abs. 2 Satz 2) oder einer auf Grund des § 13 Abs. 2 oder des § 14 Abs. 2 getroffenen Verfügung zuwiderhandelt;
- b) der Aufforderung der Obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle zur Nachzahlung von Minderbeträgen (§ 24) wiederholt nicht nachkommt;
- c) von der Obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle wiederholt zur Nachzahlung von Minderbeträgen (§ 24) aufgefordert, diese nachzahlt, jedoch weiter zu niedrige Entgelte zahlt.

(3) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig unlautere Handlungen gegenüber der Obersten Arbeitsbehörde des Landes oder der von ihr bestimmten Stelle begeht, um sich der Pflicht zur Nachzahlung von Minderbeträgen (§ 24) zu entziehen.

(4) Bei der Bemessung der Strafe ist das wirtschaftliche Interesse des Täters an der Zuwiderhandlung, in den in Absatz 2 Buchstaben b und c und Absatz 3 genannten Fällen insbesondere die Höhe der Minderbeträge zu berücksichtigen.

§ 32

Verbot der Ausgabe von Heimarbeit

(1) Die Oberste Arbeitsbehörde des Landes oder die von ihr bestimmte Stelle kann einer Person, die in den letzten fünf Jahren wiederholt wegen Verstoßes gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesetzes über die Heimarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2145) rechtskräftig verurteilt worden ist, die Ausgabe oder Weitergabe von Heimarbeit verbieten.

(2) Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahr-

lässig einem nach Absatz 1 ergangenen Verbot zuwiderhandelt. Der § 31 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung.

Elfter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 33

Ausführungsvorschriften

(1) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates und nach Anhörung der Spitzenverbände der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen erlassen über

- a) das Verfahren bei der Gleichstellung (§ 1 Abs. 2 bis 5);
- b) die Errichtung von Heimarbeitsausschüssen und von Entgeltausschüssen für fremde Hilfskräfte der Heimarbeit und das Verfahren vor ihnen (§§ 4, 5, 11, 18 und 22);
- c) Form, Inhalt und Einsendung der Listen (§ 6);
- d) Form, Inhalt, Ausgabe und Aufbewahrung von Entgeltbelegen (§ 9).

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesrates und nach Anhörung der Spitzenverbände der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 34

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung, der § 33 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Gesetz über die Heimarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2145) und die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Heimarbeit vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2152) außer Kraft. Die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung des Gefahrenschutzes erlassenen Verordnungen bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß anstelle der in ihnen erwähnten Vorschriften des Gesetzes über die Heimarbeit in der Fassung vom 30. Oktober 1939 und des Hausarbeitgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. S. 472/730) die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes treten.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950.

Vom 16. März 1951.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ausgleichsmasse

(1) Um die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Länder zu sichern und um die unterschiedliche Belastung der Länder mit Ausgaben auszugleichen, bringen die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl (§ 2) die auf der Grundlage der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft errechnete Ausgleichsmeßzahl (§ 12) übersteigt (ausgleichspflichtige Länder), durch Beiträge eine Ausgleichsmasse auf. Die Beiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden ihren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Biersteuer und den Verkehrsteuern mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Feuerschutzsteuer und des Zuschlages zur Kraftfahrzeugsteuer nach dem niedersächsischen Gesetz vom 21. Dezember 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Niedersachsen S. 186) entnommen.

(2) Aus der Ausgleichsmasse erhalten die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl die auf der Grundlage der bundesdurchschnittlichen Finanzkraft errechnete Ausgleichsmeßzahl nicht erreicht (ausgleichsberechtigte Länder), Zuschüsse.

(3) Die Höhe der Ausgleichsmasse ergibt sich aus dem Mittel der Aufbringungsanteile (§ 14) der ausgleichspflichtigen Länder und der Zuweisungsanteile (§ 15) der ausgleichsberechtigten Länder. Die Höhe des Beitrages oder Zuschusses eines Landes wird durch das Verhältnis bestimmt, in dem sein Aufbringungsanteil oder Zuweisungsanteil zur Summe der Aufbringungsanteile oder Zuweisungsanteile steht.

§ 2

Finanzkraftmeßzahl

Die Finanzkraftmeßzahl eines Landes ist die Summe seiner Steuereinnahmen (§ 3) und der Realsteuereinnahmen seiner Gemeinden (§ 4), vermindert um die Summe seiner Rechnungsanteile an den Ausgleichslasten (§ 5).

§ 3

Steuereinnahmen der Länder

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes (§ 2) gelten seine kassenmäßigen Einnahmen aus den im § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Steuern im Rechnungsjahr 1950.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung Ungleichheiten zu beseitigen, die sich bei der Berechnung der Steuereinnahmen infolge abweichender Zahlungstermine in den Ländern ergeben.

§ 4

Realsteuereinnahmen der Gemeinden

(1) Als Realsteuereinnahmen der Gemeinden eines Landes (§ 2) gelten die Grundbeträge der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (ohne Lohnsummensteuer) mit folgenden Ansätzen:

1. Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit 150 v. H.,
2. Grundbeträge der Grundsteuer der Grundstücke in Gemeinden
 - bis 2000 Einwohner mit 150 v. H.,
 - in Gemeinden von 2000 bis 5000 Einwohner mit 160 v. H.,
 - in Gemeinden von 5000 bis 20000 Einwohner mit 180 v. H.,
 - in Gemeinden von 20000 bis 100000 Einwohner mit 220 v. H.,
 - in Gemeinden über 100000 Einwohner mit 240 v. H.
3. Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 265 v. H.

(2) Als Grundbetrag (Absatz 1) gilt das Aufkommen im Rechnungsjahr 1949, geteilt durch die in diesem Rechnungsjahr in Geltung gewesenen Hebesätze. Maßgebend sind die vom Statistischen Bundesamt festgestellten Ergebnisse der Gemeindefinanzstatistik.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung Ungleichheiten zu beseitigen, die sich aus einer unterschiedlichen Einheitsbewertung des Grundbesitzes im Bundesgebiet ergeben.

§ 5

Ausgleichslasten

Ausgleichslasten (§ 2) sind:

1. die Anteile der Länder an den Kriegsfolge- und Soziallasten des Bundes (§ 6),
2. die Kriegszerstörungslasten (§ 7),
3. die mittelbaren Flüchtlingslasten (§ 8),
4. die Lasten der Dauerarbeitslosigkeit (§ 9),
5. die Zinslasten der Ausgleichsforderungen (§ 10),
6. die Hafencosten der Freien Hansestadt Bremen und der Hansestadt Hamburg (§ 11).

§ 6

Länderanteile an den Kriegsfolge- und Soziallasten des Bundes

Als Rechnungsanteil eines Landes an den vom Bund übernommenen Kriegsfolge- und Soziallasten (§ 5 Nr. 1) gelten sein Anteil an den Aufwendungen des Bundes für das Rechnungsjahr 1950 nach § 2 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten

und Deckungsmitteln auf den Bund vom 28. November 1950 (BGBl. S. 773) und die von ihm im Rechnungsjahr 1950 aus Landesmitteln geleisteten Ausgaben zur Erfüllung von Verpflichtungen, die nach § 18 Abs. 5 des vorbezeichneten Gesetzes dem Land zur Last fallen.

§ 7

Kriegszerstörungslasten

(1) Die Kriegszerstörungslasten (§ 5 Nr. 2) werden insgesamt mit einem Rechnungsbetrag von 400 000 000 DM angesetzt. Der Rechnungsanteil des einzelnen Landes ist auf der Grundlage des Einnahmeausfalls seiner Gemeinden an Grundsteuer (Kriegszerstörungsgrad) errechnet. Hiernach entfallen auf die Länder die folgenden Rechnungsanteile:

Baden	2 980 000 DM
Bayern	43 976 000 DM
Bremen	18 404 000 DM
Hamburg	52 280 000 DM
Hessen	28 120 000 DM
Niedersachsen	29 372 000 DM
Nordrhein-Westfalen	148 452 000 DM
Rheinland-Pfalz	27 324 000 DM
Schleswig-Holstein	7 160 000 DM
Württemberg-Baden	38 944 000 DM
Württemberg-Hohenzollern	2 988 000 DM.

(2) Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Mittelbare Flüchtlingslasten

Die mittelbaren Flüchtlingslasten (§ 5 Nr. 3) werden insgesamt mit einem Rechnungsbetrag von 400 000 000 DM angesetzt. Der Rechnungsanteil des einzelnen Landes ist auf der Grundlage der Zahl der in seinem Gebiet am 1. April 1950 wohnhaften Heimatvertriebenen und aus Berlin und der sowjetischen Besatzungszone Zugewanderten errechnet. Hiernach entfallen auf die Länder die folgenden Rechnungsanteile:

Baden	5 538 000 DM
Bayern	95 617 000 DM
Bremen	2 274 000 DM
Hamburg	7 308 000 DM
Hessen	35 385 000 DM
Lindau	282 000 DM
Niedersachsen	92 823 000 DM
Nordrhein-Westfalen	69 104 000 DM
Rheinland-Pfalz	6 604 000 DM
Schleswig-Holstein	43 805 000 DM
Württemberg-Baden	35 510 000 DM
Württemberg-Hohenzollern	5 750 000 DM.

§ 9

Lasten der Dauerarbeitslosigkeit

Die durch hohe Dauerarbeitslosigkeit verursachten Lasten (§ 5 Nr. 4) werden insgesamt mit einem Rechnungsbetrag von 40 000 000 DM angesetzt. Der Rechnungsanteil des einzelnen Landes ist auf der

Grundlage der Zahl der länger als sechs Monate arbeitslosen Personen errechnet, soweit deren Zahl am 31. August 1950 den Bundesdurchschnitt überstiegen hat. Hiernach entfallen auf die Länder die folgenden Rechnungsanteile:

Bayern	5 100 000 DM
Hamburg	1 300 000 DM
Niedersachsen	14 600 000 DM
Schleswig-Holstein	19 000 000 DM.

§ 10

Zinslasten der Ausgleichsforderungen

Als Rechnungsanteil eines Landes an den Zinslasten der Ausgleichsforderungen (§ 5 Nr. 5) gelten die von ihm im Rechnungsjahr 1950 geleisteten Ausgaben zur Erfüllung seiner fälligen, auf das Rechnungsjahr 1950 entfallenden Zinsverbindlichkeiten gegenüber den Geldinstituten, den Versicherungsunternehmen und den Bausparkassen auf Grund des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen. Soweit die Ausgaben unter den Ländern gesondert ausgeglichen worden sind, ist dies bei der Bemessung der Rechnungsanteile zu berücksichtigen.

§ 11

Hafenlasten

Die Lasten der Hansestädte aus der Unterhaltung ihrer Seehäfen (§ 5 Nr. 6) werden mit den folgenden Rechnungsanteilen angesetzt:

Bremen	13 000 000 DM
Hamburg	22 000 000 DM.

§ 12

Ausgleichsmeßzahl

Die Ausgleichsmeßzahl eines Landes ist die mit seiner veredelten Einwohnerzahl (§ 13) vervielfachte bundesdurchschnittliche Finanzkraftmeßzahl je Einwohner.

§ 13

Einwohnerzahl

Zur Errechnung der Ausgleichsmeßzahl wird von den Einwohnerzahlen (Wohnbevölkerung) ausgegangen, die das statistische Bundesamt auf Grund der Volkszählung vom 13. September 1950 am 31. März 1951 festgestellt hat. Die Einwohnerzahlen der Gemeinden eines Landes werden mit den folgenden Ansätzen je Einwohner gewertet:

die ersten 5000 Einwohner einer Gemeinde mit	100 v. H.,
die weiteren 15000 Einwohner einer Gemeinde mit	115 v. H.,
die weiteren 80000 Einwohner einer Gemeinde mit	125 v. H.,
die weiteren 400000 Einwohner einer Gemeinde mit	135 v. H.,
die weiteren 500000 Einwohner einer Gemeinde mit	150 v. H.,
die weiteren Einwohner einer Gemeinde mit	160 v. H.

Die hiernach errechneten überhöhten Einwohnerzahlen werden nach einem für alle Länder einheit-

lichen Vomhundertsatz so weit ermäßigt, daß sich die Summe der wirklichen Einwohnerzahl des Bundesgebietes ergibt (veredelte Einwohnerzahlen).

§ 14

Aufbringungsanteile

Die Aufbringungsanteile der ausgleichspflichtigen Länder werden auf Grund des Betrages errechnet, um den ihre Finanzkraftmeßzahl (§ 2) ihre Ausgleichsmeßzahl (§ 12) übersteigt. Hierbei werden von der Finanzkraftmeßzahl eines Landes, die zwischen 100 und 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, ein Viertel und von der Finanzkraftmeßzahl, die 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigt, die Hälfte des übersteigenden Betrages angesetzt.

§ 15

Zuweisungsanteile

Die Zuweisungsanteile der ausgleichsberechtigten Länder werden auf Grund des Betrages errechnet, um den ihre Finanzkraftmeßzahl hinter ihrer Ausgleichsmeßzahl zurückbleibt. Hierbei werden von dem Betrag, der an 90 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, die Hälfte und von dem Betrag, der an 100 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt, ein Viertel angesetzt.

§ 16

Sonderzuweisungsanteil des Landes Schleswig-Holstein

Das Land Schleswig-Holstein erhält einen Sonderzuweisungsanteil in Höhe von 25 vom Hundert des Unterschiedes zwischen seiner Finanzkraftmeßzahl und dem Betrage, der sich ergibt, wenn seine veredelte Einwohnerzahl mit der Finanzkraftmeßzahl des nächstfinanzschwachen Landes je veredelten Einwohner vervielfacht wird.

§ 17

Sonderzuweisungsanteil des Landes Baden

Das Land Baden erhält zur Milderung der Notlage der Stadt Kehl einen Sonderzuweisungsanteil in Höhe von 2 000 000 DM.

§ 18

Vorbehalt für die Hansestädte

(1) Die Aufbringungsanteile der Hansestädte (§ 14) werden herabgesetzt, wenn der auf den Einwohner einer Hansestadt entfallende Betrag der Landessteuereinnahmen (§ 3 Abs. 1) und der Realsteuereinnahmen im Rechnungsjahr 1950 nach Absetzung des nach § 14 errechneten Aufbringungsanteils und des für die Hafenenlasten angesetzten Rechnungsanteils (§ 11) kleiner ist als der nach Absatz 2 zu errechnende Vergleichsbetrag.

(2) Der Vergleichsbetrag wird je Einwohner errechnet aus der Summe

- a) der Realsteuereinnahmen in Köln und Stuttgart im Rechnungsjahr 1950,
- b) der Landessteuereinnahmen (§ 3 Abs. 1) abzüglich der Aufbringungsanteile (§ 14) in Nordrhein-Westfalen und Württemberg-Baden im Rechnungsjahr 1950.

(3) Die Höhe der Herabsetzung des Aufbringungsanteils einer Hansestadt ergibt sich aus dem mit der Bevölkerungszahl vervielfachten Unterschiedsbetrag.

(4) Der Bundesminister der Finanzen setzt den Betrag der Herabsetzung des Aufbringungsanteils der Hansestädte und der Ausgleichsmasse (§ 1) mit Zustimmung des Bundesrates fest.

§ 19

Kreis Lindau

Der bayerische Kreis Lindau gilt als Land im Sinne dieses Gesetzes.

§ 20

Vorauszahlungen

Die ausgleichspflichtigen Länder sind verpflichtet, Vorauszahlungen zu leisten.

§ 21

Vorläufige Leistungen im Rechnungsjahr 1951

Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung sind 80 vom Hundert der nach diesem Gesetz zu leistenden Beiträge und Zuschüsse in monatlichen Teilbeträgen vorläufig weiterzuleisten. Sie werden mit den Zahlungen verrechnet, die auf Grund einer gesetzlichen Regelung des Finanzausgleichs unter den Ländern im Rechnungsjahr 1951 zu leisten sind.

§ 22

Durchführung des Gesetzes

(1) Die Länder sind verpflichtet, dem Bundesminister der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch eine mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung die Vorauszahlungen der ausgleichspflichtigen Länder an die ausgleichsberechtigten Länder zu bestimmen und den Zahlungsverkehr unter den Ländern zu regeln.

§ 23

Vorläufige Finanzhilfe für das Land Schleswig-Holstein

Die Zahlungen, die an das Land Schleswig-Holstein auf Grund des von den übrigen Ländern getroffenen Finanzhilfeabkommens geleistet worden sind, werden mit den nach diesem Gesetz zu leistenden Beiträgen und Zuschüssen verrechnet.

§ 24

Inkrafttreten.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.
Bonn, den 16. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden.

Vom 16. März 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Zur Durchführung des Bundesgrenzschutzes werden in bundeseigener Verwaltung Bundesgrenzschutzbehörden eingerichtet.

(2) Sie unterstehen dem Bundesminister des Innern. Sie gliedern sich in Mittel- und Unterbehörden.

(3) Zahl und Ausstattung dieser Behörden werden durch die Bundesregierung bestimmt; der Sitz wird durch die Bundesregierung im Benehmen mit dem jeweils beteiligten Land geregelt.

§ 2

Die Bundesgrenzschutzbehörden sichern das Bundesgebiet gegen verbotene Grenzübertritte, insbesondere durch die Ausübung der Paßnachschauf

Sie sichern das Bundesgebiet ferner gegen sonstige, die Sicherheit der Grenzen gefährdende Störungen der öffentlichen Ordnung im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern; das Recht der Nachteile bleibt unberührt. Soweit die Polizeiaufgaben der Länder hierdurch berührt werden, handeln die Bundesgrenzschutzbehörden im Benehmen mit den Polizeibehörden des beteiligten Landes.

§ 3

Soweit die Länder die in ihrem Grenzschutz tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter nicht anderweitig unterbringen wollen oder können, soll sie der Bund für seine Bundesgrenzschutzbehörden übernehmen, falls dem im Einzelfalle nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

§ 4

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. März 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

**Erste Durchführungsverordnung zum Milch- und Fettgesetz:
Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette.**

Vom 7. März 1951.

Auf Grund der §§ 14, 15, 25 Abs. 2 und 28 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 135) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (Einfuhr- und Vorratsstelle) erhält die anliegende Satzung.

§ 2

Die Einfuhr- und Vorratsstelle ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

§ 3

Der Vorstand der Einfuhr- und Vorratsstelle ist Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes, soweit die Verfolgung der im § 28 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes bezeichneten Zuwiderhandlungen in seinen Aufgabenkreis fällt. Er untersteht in dieser Eigenschaft nur der Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. März 1951.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Dr. Niklas

Satzung der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette.

Erster Abschnitt

Rechtsform, Aufgaben und Organe

§ 1

Rechtsform der Einfuhr- und Vorratsstelle

(1) Die Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (Einfuhr- und Vorratsstelle) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

(2) Die Einfuhr- und Vorratsstelle führt ein Dienstesiegel, es zeigt den Bundesadler mit einer die Einfuhr- und Vorratsstelle bezeichnenden Umschrift.

(3) Die Einfuhr- und Vorratsstelle untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister).

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe der Einfuhr- und Vorratsstelle ist:

1. über die Annahme von Angeboten anbieterspflichtiger Erzeugnisse der Milch- und Fettwirtschaft zu entscheiden und gegebenenfalls solche Erzeugnisse zu übernehmen,
2. anbieterspflichtige Erzeugnisse der Fettwirtschaft abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen,
3. bei den Maßnahmen nach Nr. 1 und 2 Aufgaben im Rahmen des § 15 des Milch- und Fettgesetzes zu erteilen,
4. Erzeugnisse der Milch-, Fett- und Eierwirtschaft zur Vorratshaltung zu erwerben, einzulagern und wieder zu veräußern,
5. der Ausfuhr oder dem Verbringen von Erzeugnissen der Milch-, Fett- und Eierwirtschaft in andere Gebiete außerhalb des Bundesgebietes nach Genehmigung durch den Bundesminister zuzustimmen,
6. sonstige Aufgaben durchzuführen, die ihr im Rahmen des § 15 des Milch- und Fettgesetzes von dem Bundesminister übertragen werden,
7. die zur Erfüllung der Aufgaben der Nr. 1 bis 6 notwendigen Verfügungen zu erlassen und die zu dieser Erfüllung erforderlichen rechtsgeschäftlichen Handlungen vorzunehmen.

(2) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll die Einfuhr- und Vorratsstelle sich der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen. Sie darf eigene Betriebe nicht errichten, Betriebe nicht erwerben und nicht in sonstiger Art und Weise betreiben oder sich an solchen beteiligen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates und mit Genehmigung des Bundesministers zulässig.

(3) Die Durchführung der Aufgaben hat nach den Weisungen des Bundesministers zu erfolgen.

§ 3

Organe

Die Organe der Einfuhr- und Vorratsstelle sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

Zweiter Abschnitt

Vorstand

§ 4

Bildung und Aufgaben

(1) Der Vorstand besteht aus zwei ordentlichen und höchstens zwei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat vorgeschlagen und vom Bundesminister bestellt. Dieser kann sie nach Anhörung des Verwaltungsrates aus einem wichtigen Grunde unbeschadet ihrer Rechte aus dem Dienstverhältnis abberufen. Die Bestellung und Abberufung sind vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(3) Der Vorstand ist für die ordentliche Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Er hat diese nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung, den Weisungen des Bundesministers und den Beschlüssen des Verwaltungsrates zu führen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft ausschließlich hauptamtlich der Einfuhr- und Vorratsstelle zu widmen. Sie dürfen weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Einfuhr- und Vorratsstelle für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

§ 5

Vertretung der Einfuhr- und Vorratsstelle

(1) Der Vorstand vertritt die Einfuhr- und Vorratsstelle gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind berechtigt:

1. zwei ordentliche Vorstandsmitglieder oder
2. ein ordentliches und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied oder
3. zwei stellvertretende Vorstandsmitglieder oder
4. ein ordentliches oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied und ein Bevollmächtigter (§ 16).

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 6

Besondere Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Verwaltungsrates unterliegen, diesem unverzüglich zu unterbreiten. Beschlüsse des Verwaltungsrates und die sonstigen Angelegenheiten, die der Genehmigung des Bundesministers bedürfen, hat der Vorstand umgehend dem Bundesminister vorzulegen.

(2) Der Vorstand ist dem Bundesminister jederzeit und unbeschränkt zur Auskunft über die Geschäftsführung sowie zur Vorlage von Unterlagen und Aufzeichnungen und zur Gewährung der Einsicht in die Geschäftsbücher verpflichtet. Das gleiche gilt gegenüber dem Verwaltungsrat, jedoch nicht für

die Tätigkeit des Vorstandes als Verwaltungsbehörde nach § 3 der Ersten Durchführungsverordnung.

(3) Der Vorstand schließt die Dienstverträge mit den Dienstangehörigen ab. Die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes schließt der Verwaltungsrat ab.

Dritter Abschnitt

Verwaltungsrat

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht

1. aus zwei Vertretern des Bundesministers als Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden,
2. aus je einem Vertreter des Bundesministers der Finanzen und für Wirtschaft,
3. aus vier Vertretern der Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft (Oberste Landesbehörden),
4. aus folgenden Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise:
 - vier Vertretern der Landwirtschaft,
 - einem Vertreter des Importhandels,
 - einem Vertreter der Butterabsatzgenossenschaften,
 - einem Vertreter der Molkereigenossenschaften,
 - einem Vertreter der Privatmolkereien,
 - einem Vertreter des Ernährungshandwerks,
 - einem Vertreter des Großhandels,
 - einem Vertreter des Einzelhandels,
 - einem Vertreter der Verbrauchergenossenschaften,
 - vier Vertretern der Verbraucher.

Die Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise sind namentlich zu benennen. Für jeden Vertreter ist für den Fall seiner Verhinderung ein ständiger Stellvertreter namentlich zu benennen.

§ 8

Bildung des Verwaltungsrates

(1) Die Vertreter der Bundesminister (§ 7 Nr. 1 und 2) werden von dem zuständigen Bundesminister ernannt und abberufen.

(2) Die Vertreter der Obersten Landesbehörden (§ 7 Nr. 3) werden vom Bundesrat bestimmt und abberufen.

(3) Die Vertreter der Landwirtschaft, des Importhandels, der Butterabsatzgenossenschaften, der Molkereigenossenschaften, der Privatmolkereien, des Ernährungshandwerks, des Großhandels, des Einzelhandels und der Verbrauchergenossenschaften werden von deren berufsständischen Spitzenorganisationen, die Vertreter der Verbraucher von den Spitzenverbänden der Gewerkschaften und der Hausfrauen vorgeschlagen und vom Bundesminister bestellt. Ebenso wird eine entsprechende Anzahl ständiger Stellvertreter vorgeschlagen und bestellt. Die Bestellung erfolgt auf zwei Jahre. Mit dem 31. März eines jeden Jahres, erstmalig mit dem 31. März 1952, scheidet die Hälfte der berufenen

Vertreter durch das Los aus. Eine Wiederberufung ist zulässig. Eine Abberufung durch den Bundesminister kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen.

(4) Die Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise (§ 7 Nr. 4) sind an Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Reisekostenvergütung (Tagegelder und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der Fahrtkosten und Nebenkosten in Reisekostenstufe I b) nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) und den Ausführungsbestimmungen dazu.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist dem Bundesminister für die ordentliche Durchführung der Aufgaben der Einfuhr- und Vorratsstelle verantwortlich.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt:

1. die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Einfuhr- und Vorratsstelle gehören,
2. die Aufsicht über den Vorstand und die periodische Überwachung der Führung der Geschäfte, jedoch nicht über die Tätigkeit des Vorstandes als Verwaltungsbehörde nach § 3 der Ersten Durchführungsverordnung,
3. der Antrag auf Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Abschluß der Dienstverträge mit diesen und die Erhebung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes,
4. die Zustimmung zum Haushalts- (Wirtschafts- und Stellen-) Plan,
5. die Prüfung und die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes (§ 18 Abs. 2),
6. das Recht, dem Bundesminister Vorschläge über die Verwendung von Überschüssen und über die Deckung eines Verlustes zu machen,
7. die Beschlußfassung über sonstige ihm vom Vorstand oder dem Bundesminister im Rahmen des § 15 des Milch- und Fettgesetzes vorgelegten Angelegenheiten.

(3) Zu den grundsätzlichen Fragen des Absatzes 2 Nr. 1 gehören insbesondere:

1. die Beschlußfassung über die Aufstellung von Grundsätzen, nach denen von dem Übernahmerecht nach § 15 Abs. 3 des Milch- und Fettgesetzes Gebrauch gemacht werden soll,
2. die Beschlußfassung über die Durchführung der Vorratshaltung nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 des Milch- und Fettgesetzes,
3. die Genehmigung von allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge der Einfuhr- und Vorratsstelle,
4. die Zustimmung zu Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Satz 3,

5. die Entscheidung über das Eingehen von Verbindlichkeiten zum Zwecke der Finanzierung von Geschäften, die der Einfuhr- und Vorratsstelle obliegen, soweit die einzelne Verbindlichkeit den Betrag von 1 000 000.— Deutsche Mark übersteigt.

(4) Beschlüsse des Verwaltungsrates und die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Genehmigung des Bundesministers.

§ 10

Vertretung des Verwaltungsrates

Sofern der Verwaltungsrat zur Vertretung der Einfuhr- und Vorratsstelle befugt ist, ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen ermächtigt. An ihn sind Erklärungen, die für den Verwaltungsrat bestimmt sind, zu richten.

§ 11

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf zusammen. Er muß mindestens zweimal im Jahr, davon einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres zusammentreten.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder in seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

(3) Der Vorsitzende oder in seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen, wenn der Bundesminister, mindestens sechs Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es beantragen.

(4) Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Ihr ist die Tagesordnung beizufügen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist von einer Woche abgesehen werden.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens dreizehn Mitglieder, davon fünf Mitglieder gemäß § 7 Nr. 1 bis 3, anwesend sind.

(6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

(7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Über Angelegenheiten, die die Tagesordnung der Einladung (Absatz 4) nicht aufführt, darf nur mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder beraten und beschlossen werden.

(9) Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf sich an der Beratung und Abstimmung in eigener Sache nicht beteiligen.

(10) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift innerhalb einer Woche zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende kann als Protokollführer mit der Niederschrift einen Dienstangehörigen der Einfuhr- und Vorratsstelle beauftragen. Die Niederschrift ist dem Bundesminister, dem Vorstand und den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich zu übersenden.

§ 12

Schriftliche Beschlußfassung des Verwaltungsrates

In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlußfassung zulässig. Sie wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durchgeführt. Für die Stimmabgabe ist eine angemessene Frist zu gewähren. Das Ergebnis der Beschlußfassung ist dem Bundesminister, dem Vorstand und den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 und 9 finden Anwendung.

§ 13

Auskunftsrecht und -pflicht des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit und unbeschränkt vom Vorstand Auskunft über die Geschäftsführung, die Vorlage der notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen und die Einsicht in die Geschäftsbücher zu verlangen. Er kann durch einzelne, von ihm zu bestimmende Mitglieder die Geschäftsbücher, den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren überprüfen.

(2) Er ist verpflichtet, dem Bundesminister auf dessen Verlangen jederzeit und unbeschränkt Auskunft über seine Tätigkeit zu geben und ihm sämtliche notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen vorzulegen.

§ 14

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Ausschüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung und zur Durchführung von Beschlüssen besondere Ausschüsse aus seinen Mitgliedern bilden.

§ 16

Bevollmächtigte

Zur Vertretung der Einfuhr- und Vorratsstelle können nach Bedarf aus dem Kreis ihrer Dienstangehörigen Bevollmächtigte auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Der Verwaltungsrat kann sie jederzeit abberufen. Ihre Bestellung und Abberufung sowie der Umfang der Vollmacht sind im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

§ 17

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Dienstangehörigen der Einfuhr- und Vorratsstelle und die Mitglieder des Verwaltungsrates sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Milch- und Fettgesetzes, der darauf beruhenden Bestimmungen oder der Satzung zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren und sich der Mitteilung oder der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsheim-

nissen zu enthalten. Sie sind nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht-beamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrates, ein Vorstandsmitglied verpflichtet die Dienstangehörigen der Einfuhr- und Vorratsstelle.

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen sind auch zuständig, die Genehmigung zur Aussage als Zeuge, Sachverständiger oder Partei in gerichtlichen Verfahren zu erteilen.

Vierter Abschnitt

Wirtschaftsführung

§ 18

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17), die Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 (Reichsministerialbl. S. 49) und der Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 7. Juli 1929 (Reichsministerialbl. S. 439). Die Bücher sollen nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung geführt werden.

(2) Der Jahresabschluß (Bilanz), die Gewinn- und Verlustrechnung und der Geschäftsbericht sind nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat dem Bundesminister spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Zwischenbilanzen sind nach den Weisungen des Bundesministers aufzustellen.

(3) Die Dienstverhältnisse für die Dienstangehörigen der Einfuhr- und Vorratsstelle regeln sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO), der Tarifordnung A für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO.A) und der Tarifordnung B für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO.B) oder der an ihre Stelle tretenden Tarifverträge.

(4) Sofern es sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis als zweckmäßig erweisen sollte, einzelne Verwaltungsaufgaben für alle oder mehrere Einfuhr- und Vorratsstellen von einer Einfuhr- und Vorratsstelle oder einer gemeinsamen Verwaltungsstelle ausführen zu lassen, bleibt eine entsprechende Regelung, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf, vorbehalten.

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. März 1952.

§ 20

Gebühren

(1) Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Einfuhr- und Vorratsstelle nach einer Gebührenordnung (§ 19 des Milch- und Fettgesetzes) von den Einführern Gebühren.

(2) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen.

§ 21

Finanzierung

(1) Die Kosten, die durch die Erfüllung der Aufgaben entstehen, werden aus Haushaltsmitteln, Überschüssen oder sonstigen Mitteln bestritten.

(2) Zum Zwecke der Finanzierung können Kredite aufgenommen werden, soweit deren Kosten aus den Mitteln des Absatzes 1 gedeckt werden können. Die Einfuhr- und Vorratsstelle kann zur Finanzierung der Vorratshaltung ein Eigenkapital bilden, dessen Höhe der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestimmt.

(3) Das Eingehen einer Verbindlichkeit zum Zwecke der Finanzierung von der Einfuhr- und Vorratsstelle obliegenden Geschäften bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates, sofern die einzelne Verbindlichkeit den Betrag von 1 000 000.— Deutsche Mark übersteigt.

(4) Bußgelder dürfen zur Deckung der Kosten der Absätze 1 und 2 nicht herangezogen werden. Sie sind zur haushaltsmäßigen Vereinnahmung abzuführen.

(5) Über die Verwendung von Überschüssen entscheidet die Bundesregierung.

§ 22

Rechnungsprüfung

(1) Die Einfuhr- und Vorratsstelle unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof gemäß § 88 Abs. 3 Reichshaushaltsordnung.

(2) Die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern hat im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof zu erfolgen.

§ 23

Liquidation

Im Falle der Auflösung der Einfuhr- und Vorratsstelle fällt das Vermögen dem Bund zu.

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen,
Mustern und Warenzeichen auf
Ausstellungen.**

Vom 20. März 1951.

3. die in der Zeit vom 23. Juni bis 12. August 1951 in Köln stattfindende „Große Gesundheits-Ausstellung Köln 1951“.

Bonn, den 20. März 1951.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Berichtigung.

**Zweite Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz:
Bestimmungen über Verwendung und Vermahlung von Brotgetreide
sowie Erweiterung der Anbiutungspflicht, Meldepflicht.**

Vom 7. März 1951.

Auf Grund der §§ 1, 3, 5, 8, 17, 18, 20 und 21 des Getreidegesetzes vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 721) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Verwendung von Brotgetreide

(1) Brotgetreide darf nicht zu Futterzwecken feilgehalten, abgegeben, erworben oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Das von dem Erzeuger in den Verkehr gebrachte Brotgetreide darf nicht verfüttert oder zu Futterzwecken vermischt oder verarbeitet werden.

(2) Brotgetreide darf zur Herstellung von Branntwein nicht vermischt oder verarbeitet, zu diesem Zweck nicht feilgehalten, abgegeben, erworben oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten auch für Brotgetreide, das aus dem Ausland eingeführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbracht worden ist.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Erzeugnisse aus Brotgetreide mit Ausnahme von Kleie und Futtermehl.

(5) In Einzelfällen können die Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft (Oberste Landesbehörde) oder die von ihnen bestimmten Stellen durch schriftliche Erlaubnis Ausnahmen von dem Verbot in Absätzen 1 bis 4 zulassen, wenn das Getreide oder die Erzeugnisse nicht für die menschliche Ernährung geeignet sind.

(6) Die Angehörigen des Zollaufsichtsdienstes sind berechtigt, in den Brennereien die Beachtung der Vorschriften der Absätze 2 bis 4 nachzuprüfen. Ihnen ist auf Verlangen eine nach Absatz 5 erteilte Erlaubnis vorzuweisen.

§ 2

Vermahlung von Roggen und Weizen

(1) In der Handels-, Lohn- und Umtauschmüllerei ist Roggen bei der Verarbeitung zu Mehl oder Backschrot mit einer durchschnittlichen Gesamtausbeute von mindestens 82 vom Hundert, Weizen bei der Verarbeitung zu Grieß, Dunst, Mehl oder Backschrot mit einer durchschnittlichen Gesamtausbeute von mindestens 83 vom Hundert, gerechnet vom Gewicht des gereinigten und mahlfertigen Getreides, auszumahlen. Der Reinigungsverlust darf durchschnittlich in der Handelsmüllerei nicht mehr als zwei vom Hundert, in der Lohn- und Umtauschmüllerei für Selbstversorger nicht mehr als vier vom Hundert des Gewichtes des ungereinigten Getreides betragen.

Grieß, Backschrot) hergestellt werden, die den nachstehenden Aschegehalt aufweisen:

Type	Normaler Aschegehalt i. v. H.	Zulässiger Mindestaschegehalt i. v. H.	Zulässiger Höchstaschegehalt i. v. H.
1150 (Roggenmehl)	1.150	1.100	1.250
1370 (Roggenmehl)	1.370	1.300	1.450
1740 (Roggenmehl)	1.740	1.640	1.790
1800 (Roggenbackschrot)	1.800	1.650	2.000
550 (Weizendunst)	0.550	0.490	0.580
550 (Weizengrieß)	0.550	0.490	0.580
550 (Weizenmehl)	0.550	0.490	0.580
812 (Weizenmehl)	0.812	0.800	0.850
1050 (Weizenmehl)	1.050	1.000	1.150
1200 (Weizenmehl)	1.200	1.160	1.350
1600 (Weizenmehl)	1.600	1.550	1.750
1700 (Weizenbackschrot)	1.700	1.600	1.900
1100 (Roggengemengemehl)	1.100	1.000	1.200
1190 (Roggengemengemehl)	1.190	1.090	1.290
1550 (Roggengemengemehl)	1.550	1.450	1.650

(3) Weizengrieß und Weizendunst im Sinne des Absatzes 2 müssen nach folgenden Verfahren hergestellt sein:

1. Weizengrieß:

- a) Das zu verarbeitende Mahlgut muß vollständig durch Grießgaze 24 fallen,
- b) der Rückstand auf der sodann zu benutzenden Grießgaze 58 muß mehr als 25 vom Hundert der Mahlgutmenge zu a betragen,
- c) durch die alsdann zu verwendende Mehlgaze 7 + + + dürfen höchstens 10 vom Hundert der Mahlgutmenge zu a fallen.

2. Weizendunst:

- a) Das zu verarbeitende Mahlgut muß vollständig durch Grießgaze 50 fallen,
- b) der Rückstand auf der sodann zu benutzenden Grießgaze 58 muß weniger als 25 vom Hundert der Mahlgutmenge zu a betragen,
- c) durch die alsdann zu verwendende Mehlgaze 10 + + + dürfen höchstens 10 vom Hundert der Mahlgutmenge zu a betragen.

§ 3

Mischverbot für Mehlhandelsbetriebe

Mehlhandelsbetriebe dürfen die in § 2 Abs. 2 genannten Mahlerzeugnisse nur in unveränderter Zusammensetzung weiter veräußern.

§ 4

Mühlenstelle

Die Mühlenstelle wird beauftragt, die Einhaltung der Bestimmungen des § 2 zu überwachen. Solange die Mühlenstelle ihre Tätigkeit nicht aufgenommen hat, obliegt die Überwachung den Obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) gibt den Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Sinne des Satzes 2 im Bundesanzeiger bekannt.

§ 5

Erweiterung der Anbieterspflicht

Die Vorschriften des § 8 Abs. 1, 3, 4 und 6 des Getreidegesetzes sind auf Mehl, Grieß, Dunst, Backschrot, Reis anzuwenden.

§ 6

Meldepflicht

(1) Es haben zu melden:

1. die vom Erzeuger übernommenen inländischen Getreidemengen sowie die Vorräte an inländischem, aus dem Ausland eingeführtem oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbrachtem Getreide:

Mahlmühlen, Schäl- und Schäl- mühlen, Mälzereien (Handels- und Brauereimälzereien), Importeure, Getreidehändler, landwirtschaftliche Genossenschaften, Brennereien, Mischfuttermittelhersteller, Betriebe, die Nahrungsmittel, Kaffee-Ersatz oder Stärke herstellen;

2. die Verarbeitung inländischer, aus dem Ausland eingeführter oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbrachter Getreidemengen:

Mahlmühlen, Schäl- und Schäl- mühlen, Mälzereien (Handels- und Brauereimälzereien), Brennereien, Mischfuttermittelhersteller, Betriebe, die Nahrungsmittel, Kaffee-Ersatz oder Stärke herstellen;

3. die Verarbeitung von Mahlerzeugnissen: Betriebe, die Teigwaren herstellen;

4. die Vorräte an Malz: Mälzereien (Handels- und Brauereimälzereien);

5. die Vorräte an Mahlerzeugnissen und Schäl- und Schäl- mülenerzeugnissen:

Mahlmühlen, Schäl- und Schäl- mühlen, Importeure, Mehlgroßhändler, Bäckereieinkaufsgenossenschaften, Betriebe, die Teigwaren oder Nahrungsmittel herstellen;

6. die Vorräte an Teigwaren, Kaffee-Ersatz und Stärke:

Betriebe, die Teigwaren, Kaffee-Ersatz oder Stärke herstellen.

(2) Getreide im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 ist Roggen einschließlich Wintermenggetreide, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Gerste, Hafer einschließlich Sommermenggetreide, Mais, Milocorn, Buchweizen, Hirse, Reis.

(3) Die Meldungen sind auf den vom Bundesminister vorgeschriebenen Formblättern für den von ihm vorgeschriebenen Zeitraum zu erstatten.

(4) Die Obersten Landesbehörden bestimmen, an welche Stelle und zu welchem Zeitpunkt die Meldungen einzusenden sind. Betriebe, die Schäl- und Schäl- mülenerzeugnisse, Teigwaren, Kaffee-Ersatz oder Stärke herstellen, haben eine Ausfertigung der Meldung bis zum fünften Tage eines jeden Kalendermonats unmittelbar an den Bundesminister einzureichen.

(5) Die Obersten Landesbehörden werden ermächtigt, von Backbetrieben (Bäckereien, Brotfabriken, Konsumgenossenschaften) Meldungen über ihre Vorräte an Mahlerzeugnissen anzufordern.

§ 7

Strafbestimmung

Zu- widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 21 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 5 des Getreidegesetzes bestraft.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. März 1951.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen,
Mustern und Warenzeichen auf
Ausstellungen.**

Vom 20. März 1951.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für:

1. die in der Zeit vom 1. bis 5. April 1951 in Wiesbaden stattfindende „Ausstellung anlässlich der 57. Tagung der Deutschen Gesellschaft für innere Medizin“;
2. die in der Zeit vom 27. Mai bis 3. Juni 1951 in Hamburg stattfindende „41. Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“;

3. die in der Zeit vom 23. Juni bis 12. August 1951 in Köln stattfindende „Große Gesundheits-Ausstellung Köln 1951“.

Bonn, den 20. März 1951.

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Berichtigung.

In § 4 Abs. 1 der Satzung der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel — Erste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 3. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 82) — ist vor den Worten „zwei stellvertretenden Mitgliedern“ das Wort „höchstens“ einzufügen.

Bonn, den 17. März 1951.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Im Auftrag
Dr. St a a b

Druckfehlerberichtigung

zum Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht — Wohnungseigentumsgesetz — (Bundesgesetzbl. I S. 175):

In § 1 Abs. 3, Zeile 3, muß es statt „Mieteigentumsanteil“ heißen „Miteigentumsanteil“.

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf die folgenden im Bundesanzeiger verkündeten Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Rechtsverordnungen	Tag des Inkraft- tretens	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom
Verordnung PR Nr. 14/51 über die Preise für Qualitätsfeinbleche St VIII-X (DIN 1623). Vom 13. März 1951.	1. 3. 51	53	16. 3. 51
Verordnung PR Nr. 15/51 zur Änderung der Anordnung PR Nr. 135/48 über die Preise für Schrott, Gußbruch und Nutzeisen vom 8. 12. 1948. Vom 13. März 1951.	17. 3. 51	53	16. 3. 51
Verordnung PR Nr. 11/51 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung PR Nr. 59/50 über Getreidepreise für die Monate Oktober 1950 bis Juni 1951. Vom 16. März 1951.	21. 3. 51	55	20. 3. 51
Verordnung PR Nr. 16/51 zur Ergänzung und Änderung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform und der Anordnung PR Nr. 84/49 über die Preisbildung für eingeführte Güter. Vom 16. März 1951.	21. 3. 51	55	20. 3. 51
Anordnung Stahl Nr. 1/51. Vom 9. März 1951	22. 3. 51	56	21. 3. 51
Verordnung der Oberfinanzdirektion Düsseldorf über das Verbot des Erwerbens und Veräußerns von Waren im Umherziehen im Zollgrenzbezirk des Regierungsbezirks Düsseldorf. Vom 5. März 1951.	22. 3. 51	56	21. 3. 51

BUNDESGESETZBLATT

Jahrgänge 1949 und 1950

(in einem Band gebunden, Halbleinen, Rücken mit Goldschrift)

zum Preise von 25.- DM (zuzüglich 1.- DM Porto- und Verpackungsspesen)

Zu beziehen vom

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS

Köln/Rh. 1, Postfach, Postscheckkonto Bundesanzeiger Köln 834 00

DEUTSCHES HANDELS-ARCHIV

Sammlung von Handelsabkommen, Zolltarifen und sonstigen Vorschriften
über den zwischenstaatlichen Handelsverkehr

Herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft

Zu beziehen im Abonnement zum vierteljährlichen Bezugspreis von DM 70.—

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS

Köln/Rh. 1, Postfach